

Leitlinien für die Durchführung und Abrechnung bei der Erschließung von Baugebieten der Stadt Büdingen vom 08.02.88

L e i t l i n i e n
für die Durchführung und Abrechnung bei der
E r s c h l i e ß u n g v o n B a u g e b i e t e n

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 28.01.1988 folgende Leitlinien für die Durchführung und Abrechnung bei der Erschließung von Baugebieten beschlossen:

Leitlinien für die Durchführung und Abrechnung bei der Erschließung von Baugebieten:

1. Ein Baugebiet soll spätestens nach vier Jahren vollständig erschlossen und abgerechnet sein. Auf diesen Zeitraum wird die Finanzierung abgestellt.
2. Es werden nur Baugebiete erschlossen, deren Grundstückseigentümer in ihrer überwiegenden Zahl bauwillig sind. Falls es erforderlich und technisch durchführbar ist, werden nur so viele Abschnitte eines Baugebietes erschlossen, wie Grundstücke bebaut werden sollen.
3. Die Erschließungsbeiträge sollen nach Möglichkeit durch eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern abgelöst werden.
4. Falls dies nicht möglich ist, werden von den Bauherrn zur Minderung der städtischen Kreditaufnahme Vorausleistungen erhoben. Kreditzinsen werden in die Erschließungskosten einbezogen.
5. Die Grundstückseigentümer werden frühzeitig, entsprechend dem jeweiligen Informationsstand der Verwaltung, über alle Belastungen unterrichtet, die auf sie aus der Erschließungsmaßnahme zukommen.
6. Auf Wunsch der Grundstückseigentümer wird vor Erlass der Bescheide den von ihnen gewählten Vertretern Einblick in die Rechnungen und Abrechnungsgrundsätze gewährt. Die Erfordernisse des Datenschutzes werden dabei beachtet.